

Informationen und Rahmenbedingung zur Förderung von Hauseingangsbegrünungen

im Rahmen des Bund-Länder Städtebauförderungsprogramms "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten"

- 1) Die Vorderfassade soll im Rahmen des Programms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ begrünt werden. Das Anwesen liegt im förmlich **festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Fürth.**
- 2) **Ort und Umfang der Begrünung** ergeben sich aus dem von Quartiersmanagement und Eigentümer gemeinsam erstellten Protokoll mit Skizze und ergänzenden Angaben über Art der Pflanze etc. Das Protokoll ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3) Die Stadt Fürth – Tiefbauamt – wird ein **Pflanzloch** einschließlich Einfassung herstellen.
- 4) Die Anschaffungskosten für das Rankseilsystem, bestehend aus max. 4 Rankseilen incl. Unterkonstruktion bis zu einer Höhe von max. 4,0 Metern sowie die Montage desselben erfolgt auf Kosten der Stadt Fürth. Für diese Maßnahme beauftragt die Stadt Fürth eine entsprechende Fachfirma.

Das Rankseilsystem geht mit der Montage in das **Eigentum des Grundstückseigentümers** über. Der Eigentümer erklärt ausdrücklich, diesen Eigentumsübergang anzunehmen.

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Bepflanzung, Betreuung und Pflege der Hauseingangsbegrünung sowie zum Unterhalt des Rankseilsystems.

- 5) Die **Verkehrssicherungspflicht** liegt beim Eigentümer.

Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers erstreckt sich insbesondere

- auf das mit dem Gebäude fest verbundenen Rankseilsystem (Ziff. 4)
- auf das Pflanzloch einschl. dessen Einfassung (Ziff. 3)
- auf die vom Eigentümer eingebrachte Pflanzung sowie auf das Unterbinden von Senkungen des Erdreichs im Pflanzloch
- den erforderlichen Rückschnitt der Pflanzung (Fußgängersicherheit)

- 6) Der Eigentümer ist des Weiteren verpflichtet,

- die **denkmalpflegerischen Belange und Anforderungen** zu beachten.
- bei der Wahl der Rankpflanzen ist zu beachten, dass keine Selbstklimmer (Pflanzen, die beispielsweise über kleine Haftwurzeln an der Fassade hochwachsen) eingesetzt werden dürfen, sowie keine Pflanzen, von denen eine Gesundheitsgefährdung (Gift) ausgeht.
- die Stadt Fürth/Tiefbauamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die **Grenzen des Pflanzlochs bzw. die Pflanzlocheinfassung beschädigt** werden oder wenn die **Pflanzung beendet** wird.
- im Falle einer **Veräußerung der Immobilie dem neuen Eigentümer zu Übernahme dieser Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten bezüglich der Hauseingangsbegrünung zu verpflichten. Sollte dies nicht erfolgen, verbleibt die Haftung für diese Hauseingangsbegrünung beim bisherigen Eigentümer. Der Stadt Fürth/Stadtplanungsamt ist die schriftliche Übernahme dieser Vereinbarung**

durch den neuen Eigentümer vorzulegen.

- 7) Für den Fall der **Beendigung der Pflanznutzung durch den Eigentümer** wird im Rahmen einer Vereinbarung folgendes vereinbart:
- Der Eigentümer verpflichtet sich zum **Rückbau des Rankgerüstes** innerhalb von 8 Wochen nach Aufgabe der Bepflanzung bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zum Rückbau durch die Stadt Fürth.
 - **Die Stadt Fürth behält sich vor, bei nicht fristgerechtem Rückbau und der damit verbundenen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht einen Rückbau anzuordnen.**
 - Die **Kosten für den Rückbau des Rankseilsystems** incl. einer evtl. nötigen Überarbeitung der Fassade trägt der Eigentümer.
 - Das Pflanzloch wird durch einen Beauftragten der Stadt Fürth rückgebaut. **Die Kosten für diesen vollständigen Rückbau trägt der Eigentümer.** Die Kostenerstattung wird durch das Tiefbauamt der Stadt Fürth geltend gemacht. Der Eigentümer unterwirft sich hinsichtlich des Erstattungsbetrages der sofortigen Vollstreckung.
- 8) Eine Beendigung der Pflanzung im Sinne der Ziff. 7 liegt ebenfalls vor, wenn der Eigentümer seinen **Unterhaltungspflichten** längerfristig nicht nachkommt.
- 9) Eine Haftung der Stadt Fürth (auch für die von ihr beauftragten Firma) wegen der Herstellung sowie eines möglicherweise erforderlichen Rückbaus wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen hiervon sind Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10) Der Eigentümer beantragt im Rahmen einer Vereinbarung zudem **eine erlaubnispflichtige Sondernutzung** für das Pflanzloch im öffentlichen Raum einschließlich der Pflanzung.

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Montage der Rankseile an Fassaden von Einzeldenkmälern ist gesondert zu beantragen.

- 11) **Ansprechpartner** für alle Fragen im Zusammenhang mit der Hauseingangsbegrünung ist das Quartiersmanagement
- 12) **Datenschutzbestimmungen:**

Gem. Art. 15 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) hat der Antragsteller das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG) erhoben.

Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Erhebung, Verarbeitung, sowie der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung auf Fördermittel aus dem Städtebauförderungsprogramm **„Sozialer Zusammenhalt- Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt/ Städtebauförderung entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich zu.

Hinweis: Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Fürth unter der Rubrik „Datenerhebung in den Fachbereichen“; www.fuerth.de